



Association Romande des Intermédiaires Financiers

Rue de Rive 8 – CH – 1204 Genève

Tél. 022 310 07 35 – Fax 022 310 07 39 – www.arif.ch - e-mail : info@arif.ch

Zufolge der Empfehlungen, welche die FATF nach ihrer Bewertung der schweizerischen Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei vor einigen Jahren erlassen hat, ist am 1. Februar 2009 ein Bundesgesetz in Kraft getreten, welches eine gewisse Anzahl von Regelwerken, worunter sich auch das GwG befindet, ändert.

Was uns unmittelbar anbelangt, so sind die hauptsächlichen, ab diesem Datum dem GwG angebrachten Änderungen – welche sehr schematisch gesehen darauf abzielen, einerseits die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus ausdrücklich einzuschliessen und andererseits die Feststellung der involvierten Personen und die Mitteilung des begründeten Verdachts zu verbessern – die folgenden:

- Titel

Der Titel des GwG wurde ergänzt und hat nunmehr folgenden Wortlaut: „Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor“.

- Artikel 1 Gegenstand

Es wird spezifiziert, dass das Gesetz ebenfalls die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (im Sinne von Artikel 260^{quinquies} des Strafgesetzbuches) zum Gegenstand hat.

- Artikel 3 Identifizierung der Vertragspartei

Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person, so sind zusätzlich zu den bisher vorgenommenen Identifizierungen, *i*) die Bevollmächtigungsbestimmungen (d.h. die Zeichnungsart) der juristischen Person zur Kenntnis zu nehmen, und *ii*) die Identität der natürlichen Personen, welche die Beziehung aufnehmen, zu überprüfen.

- Artikel 6 Abklärungspflichten

Hinzugefügt wurde eine allgemeine Pflicht, in erster Linie Art und Zweck der Geschäftsbeziehung zu identifizieren.

- Artikel 7a Vermögenswerte von geringem Wert

Im Gegenzug zur Verstärkung der Bestimmungen führt dieser neue Artikel insofern eine Erleichterung ein, als die Geschäftsbeziehung nur Vermögenswerte von „geringem Wert“ betrifft (und überdies keine Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen, was eine Konstante darstellt). Unter solchen Umständen kann „der Finanzintermediär auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten der Artikel 3 bis 7 verzichten“. Der Begriff der „Vermögenswerte von geringem Wert“ ist noch nicht definiert.

- Artikel 9 Meldepflicht

Die Pflicht zur Meldung eines begründeten Verdachts wird auf den Zeitraum vor dem Abschluss von vertraglichen Beziehungen, d.h. auf das eigentliche Stadium der Verhandlungen, ausgedehnt. Werden einfache vorvertragliche Verhandlungen wegen

eines solchen begründeten Verdachts auf eine strafbare Handlung nach Artikel 305^{bis} oder 260^{ter} des Strafgesetzbuches, auf ein Verbrechen oder auf die Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation, oder auf Terrorismusfinanzierung abgebrochen, so ist dies nunmehr zu melden.

- Artikel 10a Informationsverbot

Der frühere Artikel 10, der sowohl die Vermögenssperre wie auch das Informationsverbot behandelte, wurde in zwei Bestimmungen aufgespalten: Der überarbeitete Artikel 10 ist nun einzig der Vermögenssperre gewidmet und ein neuer Artikel 10a legt zusätzliche Regeln im Bereich der Information fest.

Die erstrangige Pflicht, weder die betroffenen Personen, noch Dritte über die ergriffenen Massnahmen zu informieren, bleibt bestehen. Dem Sinne des Gesetzes folgend – und wie es bereits in der Praxis gebräuchlich ist – ist der Finanzintermediär, der zur Vornahme einer Vermögenssperre ausserstande ist, allerdings dazu befugt, mit einem anderen Finanzintermediär, der selber dazu in der Lage ist, darüber zu sprechen. Diese Öffnung wird schwarz auf weiss festgehalten, bleibt jedoch eine Möglichkeit („darf ... informieren“) und ist keine Pflicht. Die (fakultative) Lockerung wird ausgeweitet von einem Finanzintermediär zu Gunsten eines anderen Finanzintermediärs, vorausgesetzt dass die Information für die Einhaltung der GwG-Pflichten erforderlich ist und dass die beiden Intermediäre zusätzlich entweder für einen gleichen Kunden aufgrund einer vertraglichen Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung erbringen oder einem gleichen Konzern angehören.

Es versteht sich von selbst, dass diese Neuheiten ab sofort anzuwenden sind. Wir danken Ihnen, dass Sie davon Kenntnis nehmen, und bleiben für sämtliche diesbezügliche Fragen gerne zu Ihrer Verfügung.

Das Selbstregulierungsreglement und die Richtlinien der ARIF werden demnächst entsprechend angepasst.